Regionalplan Oberfranken-West (4)

Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West

Fortschreibung des Teilkapitels B V 2.5.2 "Windenergie"

Beteiligungsverfahren gem. § 9 ROG n.F. i.V.m. Art. 16 BayLplG

Beschluss vom 07.11.2024

Regionaler Planungsverband
Oberfranken-West
Landratsamt Bamberg
Ludwigstraße 23
96052 Bamberg

Änderungsbegründung

1. Rechtsgrundlagen

Gemäß Art. 1 Abs. 2 Nr. 1 und Art. 14 Abs. 6 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl.2012, S. 254, BayRS 230-1-W), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl.2024, S. 257), ist es Aufgabe der Landesplanung, ihre Raumordnungspläne bei Bedarf fortzuschreiben. Diese Aufgabe obliegt, soweit es die Regionalpläne betrifft, gemäß Art. 8 Abs. 1 BayLplG den Regionalen Planungsverbänden.

Gemäß Art. 21 Abs. 1 BayLplG sind die Regionalpläne aus dem Landesentwicklungsprogramm (LEP) zu entwickeln. Sie legen unter Beachtung der im LEP festgelegten Ziele der Raumordnung die anzustrebende räumliche Ordnung und Entwicklung einer Region fest. Gemäß § 2 der Verordnung über das LEP vom 1. Juni 2023 (GVBl.2023, S. 213) sind die Regionalpläne innerhalb von drei Jahren an das BayLplG und an das LEP anzupassen. In den vorliegenden Regionalplanentwurf sind deshalb auch schon die Vorgaben des LEP 2023 eingeflossen.

Für die vorliegende Regionalplanänderung ist unter Einbeziehung der relevanten Umweltbehörden eine Strategische Umweltprüfung (SUP) durchzuführen und daraus ein Umweltbericht zu erarbeiten (Richtlinie 2001/42/EG2, zuletzt geändert durch Richtlinie 2014/52/EU vom 16.04.2014, i.V.m. § 35 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG), i.V.m. Art. 15 Bayerisches Landesplanungsgesetz (BayLplG). Gegenstand der SUP ist die Ermittlung, Beschreibung und Bewertung der voraussichtlichen erheblichen Auswirkungen der Regionalplanänderung auf Menschen, einschließlich der menschlichen Gesundheit, Tiere, Pflanzen und die biologische Vielfalt, Boden, Wasser, Luft, Klima und Landschaft, Kulturgüter und sonstige Sachgüter sowie die Wechselwirkungen zwischen den vorgenannten Schutzgütern. Der Umweltbericht ist als gesonderter Bestandteil des Begründungsentwurfes zu erstellen.

2. Anlass der Regionalplanänderung und wesentliche Änderungen

<u>Allgemeine Informationen</u>

Mit Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" (WaLG - Wind-an-Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20.Juli 2022 haben sich die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Regionalplan Oberfranken-West grundlegend geändert. Das Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) beschreibt die Flächenbeitragswerte der einzelnen Bundesländer und die Maßgabe, dass keine Umweltverträglichkeitsprüfung oder artenschutzrechtlichen Prüfung mehr erforderlich ist, wenn bei der Gebietsausweisung eine Strategische Umweltprüfung durchgeführt wurde und die ermittelten Flächen nicht in einem Natura 2000-Gebiet, Naturschutzgebiet oder Nationalpark liegen.

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z. B. Windenergieanlagen) liegt gem. § 2 EEG von 2023 im überragendem öffentlichen Interesse und dient der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Die Belange der Erneuerbaren Energien sollen demnach im Rahmen einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung als vorrangig gewertet werden.

Vor dem Hintergrund der geopolitischen Entwicklungen und einer daraus erwachsenen Energiekrise, welche die Energieversorgung in weiten Teilen Europas weitreichend beeinflusst, wurde 2022 die Verordnung EU 2022/2577 (sogenannte EU-Notfallverordnung) beschlossen. Diese war zunächst eine zeitlich bis zum 30.06.2024 begrenzte Ratsverordnung. Damit konnte auf

EU-Ebene eine gesetzliche Grundlage zur Beschleunigung von Zulassungsverfahren des Ausbaus der Erneuerbaren Energien geschaffen werden. Die Verordnung hat zum Ziel, eine unabhängigere Energieversorgung der EU-Mitgliedsstaaten voranzutreiben und damit die Versorgungssicherheit in der Zukunft sicherzustellen.

Im Dezember 2023 wurde die zeitlich befristete EU-Notfallverordnung durch die unbefristete RL (EU) 2023/2413 (RED III-Richtlinie) ersetzt, mit dem Kernziel, den Anteil der Erneuerbaren Energien am Bruttoendenergieverbrauch von 30 auf 42,5 % (Richtziel 45 %) im Jahr 2030 anzuheben. Damit wurde auch der Stellenwert des "überragenden öffentlichen Interesses" der Erneuerbaren Energien betont und Deutschland als EU-Mitgliedstaat durch die Richtlinie dazu verpflichtet, an die EU-Ziele angepasste Ausbaupläne für Erneuerbare Energien aufzustellen.

Im Regionalplan der Region Oberfranken-West erfolgt eine Umsetzung dieser rechtlichen Vorgaben u.a. mit einer weitreichenden Anpassung des Kriterienkataloges für die Identifizierung geeigneter Flächen zur Erzeugung von Windenergie. Dabei wurde auch die zum 1. Februar 2023 in Kraft getretene Ergänzung des § 26 Bundesnaturschutzgesetz (BNatschG) um Absatz 3 berücksichtigt, welche die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der zugehörigen Nebenanlagen in Landschaftsschutzgebieten (LSG) ermöglicht. Diese Möglichkeit besteht jedoch nur, wenn sich der Standort in einem Windenergiegebiet nach § 2 Nr.1 WindBG befindet. Eine Änderung der LSG-Verordnung ist nicht mehr erforderlich. Im neu beschlossenen Kriterienkatalog werden Landschaftsschutzgebiete daher nicht mehr als Ausschlusskriterium, sondern als Restriktionskriterium gewertet. Diese Regelung gilt bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes.

Bis 2023 lag der Anteil der Vorranggebiete und des Vorbehaltsgebietes für Windenergie in der Region Oberfranken-West bei 0,65 % der Gesamtfläche. Im Jahr 2024 wurden im Rahmen von vorgezogenen Teilfortschreibungen neun neue Vorranggebiete für verbindlich erklärt. Dadurch erhöhte sich der Anteil auf gegenwärtig 0,98 % der Gesamtfläche der Region. Die Neuausweisungen im Zuge der isolierten Positivplanungen fügen sich in das Gesamtkonzept ein und ergeben ein in sich schlüssiges regionsweit ausgewogenes Steuerungskonzept.

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz - WindBG müssen bis Ende 2027 1,1 % sowie bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche Bayerns für die Nutzung der Windenergie an Land ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt.

<u>Vorgehensweise bei der Erarbeitung der Gebietskulisse für die Gesamtfortschreibung</u>

Am 17. November 2022 hat der Regionale Planungsverband Oberfranken-West die Gesamtfortschreibung des Teilkapitels 2.5.2 Windenergie sowie den neu erarbeiteten Kriterienkatalog, der in der Begründung des fortzuschreibenden Kapitels enthalten und erläutert ist, beschlossen. Neben einer rechtlichen und fachlichen Anpassung wurden die Begriffe "harte" und "weiche" Kriterien in die Begriffe "Ausschlusskriterien" (Bereiche, in denen eine Windenergienutzung ausgeschlossen ist) und "Restriktionskriterien" (Bereiche, die im Rahmen der Flächenidentifizierung einer Abwägung zugänglich sind) geändert.
Im Vordergrund des Verfahrens steht dabei die Erarbeitung eines ausgewogenen und teilräumlich gerechten Windenergiekonzepts für die Region Oberfranken-West.

Inhaltlich wurden auf Grundlage der gesetzlichen Änderungen und des überarbeiteten Kriterienkataloges

- Ziele angepasst,
- neue Vorranggebiete für Windenergie identifiziert,
- bestehende Vorranggebiete übernommen und teilweise erweitert
- sowie das bestehende Vorbehaltsgebiet zu einem Vorranggebiet aufgestuft und angepasst.

Das bestehende Vorranggebiet 130 Starkenschwind-West wird zur Streichung vorgeschlagen, da durch die Einführung des Instrumentenflugbetriebes am Flugplatz Bamberg-Breitenau nun Bauhöhenbeschränkungen für Windenergieanlagen bestehen, welche nach dem LEP 2023 nicht mehr zulässig sind.

Das Vorbehaltsgebiet 205 Oberrüsselbach-Ost soll neu abgegrenzt und zum Vorranggebiet aufgestuft werden.

Das Vorranggebiet 120 Priegendorf-West soll erweitert werden und den Namen "Lußberger-Forst" erhalten.

Die Vorranggebiete 123 Sassendorf-West und 460 Unteroberndorf-Ost sollen erweitert werden und vereinigen sich dadurch zum geplanten Vorranggebiet 4194 Sassendorf-West.

Im Rahmen des Beteiligungsverfahrens besteht die Möglichkeit, zu 68 Vorranggebieten mit einer Fläche von 6.455 ha Stellung zu nehmen. Davon werden insgesamt 4.073 ha Fläche durch neue bzw. Erweiterungen bestehender Gebiete zusätzlich ausgewiesen und 33 bereits bestehende Vorranggebiete, welche teilweise angepasst wurden, übernommen. Die neun Vorranggebiete, die im Zuge von isolierten Positivplanungen ausgewiesen wurden und ein entsprechendes Beteiligungsverfahren nach § 9 Abs. 2 ROG n.F. i. V. m. Art. 16 BayLplG durchlaufen haben, sind nicht Bestandteil des vorliegenden Beteiligungsverfahrens.

Insgesamt beläuft sich die Gesamtfläche aller 76 Vorranggebiete auf 7.688 ha, was einem Anteil von ca. 2,09 % der Regionsfläche entspricht.

Im Rahmen der Ermittlung geeigneter Gebiete wurde zunächst auf Basis des beschlossenen und regionsweit gültigen Kriterienkataloges eine Potenzialflächenanalyse durchgeführt. Die sich daraus ermittelte Flächenkulisse bildete die Gebiete ab, welche grundsätzlich für die Nutzung der Windenergie geeignet sind. Auf Grundlage der ermittelten Gebietskulisse wurden die Gemeinden gebeten, Flächenvorschläge mitzuteilen. Die Einbindung der kommunalen Gremien sollte zu einer höheren Akzeptanz zum Thema Windenergie vor Ort beitragen und den Gemeinden die Möglichkeit geben, ihre Belange frühzeitig in das Plankonzept einfließen zu lassen. Kommunale Meldungen wurden daraufhin auf ihre Vereinbarkeit mit den regionalplanerischen und fachlichen Vorgaben hin überprüft und ggf. angepasst. Neben den kommunalen Flächenvorschlägen wurden im Sinne einer ausgewogenen regionsweiten Gebietskulisse und zum Erreichen der gesetzlich vorgegebenen Flächenziele weitere regionalplanerisch besonders geeigneter Flächen in den Fortschreibungsentwurf aufgenommen sowie eine räumliche Anpassung bestehender Vorranggebiete vorgenommen.

3. Lesehinweise zum Entwurf der Verordnung und Begründung:

Textstellen, die neu hinzugefügt wurden, sind **fett und unterstrichen.**

Textstellen, die gestrichen werden sollen, sind entsprechend gekennzeichnet: ~~Xxxxxx~~

Grau hinterlegte Textstellen sind nicht Gegenstand dieses Verfahrens, da sie bereits im Rahmen isolierter Positivplanungen angehört und für verbindlich erklärt wurden.

Die Begründung muss aufgrund des neues Kriterienkatalogs und der geänderten rechtlichen Vorgaben grundlegend überarbeitet werden. Die aktuell verbindliche Fassung der Begründung vom August 2024 ist dieser Verordnung beigefügt.

Verordnung zur Änderung des Regionalplans der Region Oberfranken-West

vom xx.xx.xxxx

Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie"

Auf Grund von Art. 22 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 14 Abs. 6 Satz 2 des Bayerischen Landesplanungsgesetzes (BayLplG) vom 25. Juni 2012 (GVBl.2012, S. 254), zuletzt geändert durch Gesetz vom 1. August 2024 (GVBl.2024, S. 257) erlässt der Regionale Planungsverband Oberfranken-West folgende Verordnung:

§ 1

Die normativen Vorgaben des Regionalplans der Region Oberfranken-West (Bekanntmachung über die Verbindlicherklärung vom 31.05.1988, GVBl.1988, S. 127, BayRS 230-1-11-U), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West vom 6. Februar 2024 (Oberfränkisches Amtsblatt Nr. 10/2024), werden wie folgt festgesetzt:

1. Das Teilkapitel B V 2.5.2 "Windenergie" erhält nachstehende Fassung:

B V 2.5.2 Windenergie

(Z) Die Errichtung raumbedeutsamer Wind~~kraft~~**energie**anlagen ist in der Region auf die ausgewiesenen ~~Vorrang- und Vorbehaltsgebiete~~ Vorranggebiete zu konzentrieren.

(Z) In den Vorranggebieten wird der Nutzung der Windenergie Vorrang vor anderen raumbedeutsamen Nutzungen eingeräumt; diese sind ausgeschlossen, soweit sie mit der Nutzung der Windenergie nicht vereinbar sind.

Lage und Ausdehnung der Vorranggebiete ergeben sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist.

(Z) Folgende Gebiete werden als Vorranggebiete für Wind~~kraft~~**energie**anlagen ausgewiesen:

- **20 Mirsdorf-Süd**, Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
- **44 Zedersdorf-Nord**, Stadt Neustadt b. Coburg und Gemeinde Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **46 Kleingarnstadt-Ost**, Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **50 Großgarnstadt-Ost**, Gemeinden Ebersdorf b. Coburg und Sonnefeld, Lkr. Coburg
- **55 Wötzelsdorf-Ost**, Stadt Kronach und Markt Marktrodach, Lkr. Kronach
- **61 Watzendorf-West**, Gemeinde Großheirath und Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
- **66 Gössersdorf-Nordost**, Stadt Kronach und Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
- **69 Hain-Ost**, Markt Küps, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach und Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **72 Gössersdorf-Südost**, Gemeinde Weißenbrunn, Lkr. Kronach
- **81 Ebneth-Nordost**, Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels und Markt Küps, Lkr. Kronach
- **84 Reuth-West**, Stadt Burgkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **87 Püchitz-Süd**, Stadt Bad Staffelstein, Lkr. Lichtenfels und Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg
- **93 Isling-Nord**, Gemeinden Altenkunstadt, Hochstadt a. Main und Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
- **94 Kaltenbrunn-Süd**, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg
- **100 Messenfeld-West**, Gemeinde Itzgrund, Lkr. Coburg, Markt Rattelsdorf, Lkr. Bamberg und Markt Ebensfeld, Lkr. Lichtenfels
- **108 Seubersdorf-Nord**, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
- **114 Wattendorf**, Gemeinden Stadelhofen und Wattendorf, Lkr. Bamberg, Stadt Weismain, Lkr. Lichtenfels
- **120 ~~Priegendorf-West~~ Lußberger Forst**, Gemeinden Gerach und Reckendorf, Stadt Baunach, Lkr. Bamberg
- ~~**123 Sassendorf-West**, Gemeinde Zapfendorf, Lkr. Bamberg~~
- **128 Deusdorf-West**, Gemeinde Lauter, Lkr. Bamberg
- ~~**130 Starkenschwind-West**, Gemeinden Breitengüßbach und Memmelsdorf, Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg~~
- **131 Lauter-West**, Gemeinde Lauter, Lkr. Bamberg
- **135 Trunstadt-Süd**, Gemeinden Lisberg, Priesendorf und Viereth-Trunstadt, Lkr. Bamberg
- **139 Brunn-Nord**, Markt Heiligenstadt, Lkr. Bamberg

- **146 Dietendorf-Ost**, Markt Burgebrach und Gemeinde Walsdorf, Lkr. Bamberg
- **162 Treppendorf-West**, Markt Burgebrach, Lkr. Bamberg
- **170 Treppendorf-Südwest**, Markt Burgebrach und Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **172 Aschbach-Nord**, Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **205 Oberrüsselbach-Ost**, Gemeinden Igensdorf und Weißenohe, Lkr. Forchheim
- **302 Tiefenellern**, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg
- **302 a Tiefenellern-Süd**, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg
- **334 Neudorf b. Scheßlitz**, Gemeinde Königsfeld und Stadt Scheßlitz, Lkr. Bamberg
- **354 Watzendorf-Süd**, Gemeinden Großheirath und Itzgrund sowie Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
- **392 Würgau-Ost**, Stadt Scheßlitz und Gemeinde Stadelhofen, Lkr. Bamberg
- ~~**460 Unteroberndorf-Ost**, Gemeinde Breitengüßbach und Markt Zapfendorf, Lkr. Bamberg~~
- **501 Tiefenhöchstadt-Nord**, Markt Buttenheim, Lkr. Bamberg
- **501 Tiefenhöchstadt-Nord, Erweiterungsfläche,** Gemeinde Strullendorf, Lkr. Bamberg
- **502 Breitenauer Forst**, Stadt Bad Rodach, Lkr. Coburg
- **503 Lange Meile Nord**, Markt Eggolsheim, Lkr. Forchheim
- **504 Lange Meile Süd I**, Markt Eggolsheim und Stadt Ebermannstadt, Lkr. Forchheim
- **504 a Lange Meile Süd II**, Markt Eggolsheim, Lkr. Forchheim
- **505 Rennsteig**, Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach
- **505 a Rennsteig Südwest**, Gemeinde Steinbach a.Wald, Lkr. Kronach
- **505 b Rennsteig Süd**, Stadt Ludwigstadt und Gemeinde Steinbach a.Wald, Lkr. Kronach
- **4011 Reichenbach-Nordost**, Stadt Teuschnitz und Gemeinde Reichenbach, Lkr. Kronach
- **4013 Haßlach-Nordost**, Stadt Teuschnitz, Lkr. Kronach
- **4015 Schauberg-Nord**, Markt Tettau, Lkr. Kronach
- **4018 Friedersdorf-Nord**, Markt Pressig, Lkr. Kronach
- **4020 Langenbacher Forst**, Gmdfr. Gebiet Langenbacher Forst, Lkr. Kronach
- **4033 Ahlstadt-Nordost**, Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
- **4037 Ottowind-Nord**, Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
- **4040 Mirsdorf-Nord**, Gemeinde Meeder, Lkr. Coburg
- **4076 Wallenfels-Nord**, Stadt Wallenfels, Lkr. Kronach
- **4113 Mönchswald**, Gemeinden Weitramsdorf und Ahorn sowie Stadt Seßlach, Lkr. Coburg
- **4115 Buch a. Forst-Nord**, Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
- **4116 Buch a. Forst-Nordost**, Stadt Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
- **4165 Rothmannsthal-West**, Gemeinde Wattendorf, Lkr. Bamberg, Städte Bad Staffelstein und Lichtenfels, Lkr. Lichtenfels
- **4180 Mürsbach-Südwest**, Markt Rattelsdorf, Lkr. Bamberg
- **4188 Würgau-Nord**, Stadt Scheßlitz und Gemeinde Stadelhofen, Lkr. Bamberg
- **4194 Sassendorf-West**, Gemeinde Breitengüßbach und Markt Zapfendorf, Lkr. Bamberg
- **4209 Staffelbach-Nord**, Gemeinde Oberhaid, Lkr. Bamberg
- **4221 Kotzendorf-Süd**, Gemeinde Königsfeld, Lkr. Bamberg
- **4226 Priesendorf-Nord**, Gemeinde Priesendorf, Lkr. Bamberg
- **4232 Grub-West**, Gemeinde Schönbrunn i. Steigerwald, Lkr. Bamberg

- **4234 Weipelsdorf-Süd**, Gemeinden Bischberg und Walsdorf sowie Stegaurach, Lkr. Bamberg
- **4274 Hohn a. Berg-Nord**, Stadt Schlüsselfeld, Gmdfr. Steinachsrangen, Lkr. Bamberg
- **4278 Weiher-Nord**, Gemeinde Pommersfelden, Lkr. Bamberg
- **4281 Frensdorf-Süd**, Gemeinden Pommersfelden und Frensdorf, Lkr. Bamberg
- **4288 Seußling-West**, Gemeinde Altendorf und Markt Hirschaid, Lkr. Bamberg
- **4304 Untere Mark**, Gemeinde Hallerndorf und Stadt Forchheim, Lkr. Forchheim
- **4308 Schlüsselfeld-Südwest**, Stadt Schlüsselfeld, Lkr. Bamberg
- **4316 Wimmelbach-Nordwest**, Gemeinde Hausen, Lkr. Forchheim
- **4318 Oesdorf-West**, Gemeinde Heroldsbach, Lkr. Forchheim
- **4319 Pinzberg-Süd**, Gemeinden Pinzberg und Effeltrich, Lkr. Forchheim
- **4320 Effeltrich-Nord**, Gemeinden Pinzberg und Effeltrich sowie Poxdorf, Lkr. Forchheim
- **4333 Maineck-Süd**, Gemeinde Altenkunstadt, Lkr. Lichtenfels
- **4342 Blumenrod-Südost**, Städte Rödental und Neustadt b.Coburg, Lkr. Coburg
- **4343 Poxdorf-Südwest**, Gemeinde Königsfeld, Lkr. Bamberg
- **4350 Friedersdorf-Nordost**, Markt Pressig, Lkr. Kronach

~~**(Z)** Unter Anwendung des am 17.11.2022 beschlossenen Kriterienkatalogs werden folgende Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgewiesen:~~

- ~~**302 a Tiefenellern-Süd**, Gemeinde Litzendorf, Lkr. Bamberg~~
- ~~**501 Tiefenhöchstadt-Nord**, Markt Buttenheim, Lkr. Bamberg~~
- ~~**503 Lange Meile-Nord**, Marktgemeinde Eggolsheim, Lkr. Forchheim~~
- ~~**504 Lange Meil- Süd I**, Marktgemeinde Eggolsheim und Stadt Ebermannstadt, Lkr. Forchheim~~
- ~~**504 a Lange Meile-Süd II**, Marktgemeinde Eggolsheim, Lkr. Forchheim~~
- ~~**505 Rennsteig**, Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach~~
- ~~**505 a Rennsteig-Südwest**, Gemeinde Steinbach a. Wald, Lkr. Kronach~~
- ~~**505 b Rennsteig-Süd**, Gemeinde Steinbach a. Wald und Stadt Ludwigsstadt, Lkr. Kronach~~

(Z) ~~Außerhalb der ausgewiesenen Vorrang- und Vorbehaltsgebiete ist die Errichtung raumbedeutsamer Windkraftanlagen in der Regel ausgeschlossen (Ausschlussgebiete). Innerhalb bestehender Windfarmen ist ausnahmsweise auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete der Ersatz bestehender Windkraftanlagen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) möglich, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.~~ **Bestehende Windenergieanlagen außerhalb von ausgewiesenen Vorranggebieten für Windenergie dürfen durch leistungsfähigere Anlagen (Repowering) ersetzt werden, wenn dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist.**

~~(**G**) Im Vorbehaltsgebiet soll der Nutzung der Windenergie auch unter Abwägung mit anderen Nutzungsansprüchen besonderes Gewicht beigemessen werden.~~

~~Lage und Ausdehnung des Vorbehaltsgebietes ergibt sich aus der Karte "Tektur zu Karte 2 Siedlung und Versorgung – Windenergie", die Bestandteil des Regionalplans ist.~~

~~Folgendes Gebiet wird als Vorbehaltsgebiet für Windkraftanlagen ausgewiesen:~~

~~**205 Oberrüsselbach-Ost**, Gemeinden Igensdorf und Weißenohe, Lkr. Forchheim~~

§ 2

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Oberfränkischen Amtsblatt in Kraft.

Bamberg, den XX.XX.XXXX
Regionaler Planungsverband Oberfranken-West

Johann Kalb
Landrat
Verbandsvorsitzender

zu B V 2.5.2 Windenergie

Durch den Ausbau der Erneuerbaren Energien und vor allem der Windenergie soll die Energieversorgung in Deutschland klimaverträglicher und unabhängiger vom Import fossiler Energieträger werden. Sie sind mittlerweile die wichtigste Stromquelle und von zentraler Bedeutung für die Versorgungssicherheit in der Region Oberfranken-West.

Da Wind eine grundsätzlich unerschöpfliche Energiequelle darstellt und Windenergieanlagen im Betrieb weder Luftschadstoffe noch Abwärme verursachen, findet die Nutzung der Windenergie einerseits eine breite Zustimmung. Andererseits stoßen Windenergieanlagen aufgrund ihrer Höhe von über 250 m und der damit verbundenen Beeinträchtigung des Landschaftsbildes auch auf Ablehnung. Außerdem erzeugen sie Schallemissionen, Schattenwurf und unter Umständen weitere optische Beeinträchtigungen (z. B. durch Nachtbefeuerung). Auch können sie sich negativ auf die Tierwelt (insbesondere die Avifauna) oder die Belange des Gewässerschutzes (mögliche Verunreinigung in der Erschließungs- und Bauphase) und des Denkmalschutzes (Störung von Sichtachsen zu Denkmälern) auswirken.

Deshalb ist es umso wichtiger, die Windenergienutzung auf raumverträgliche Standorte zu lenken, was mit einem besonderen Planungserfordernis einhergeht. Im Planungsprozess ist eine Beteiligung der Kommunen genauso wichtig wie die sorgfältige Abwägung der Schutzgüter und einzelnen Nutzungsinteressen.

Die Errichtung und der Betrieb von Erneuerbaren-Energien-Anlagen (z. B. Windenergieanlagen) liegen gem. § 2 EEG von 2023 im überragenden öffentlichen Interesse und dienen der öffentlichen Gesundheit und Sicherheit. Bis die Stromerzeugung im Bundesgebiet nahezu treibhausneutral ist, sollen die Belange der Erneuerbaren Energien im Rahmen einer durchzuführenden Schutzgüterabwägung als vorrangiger Belang in die jeweils durchzuführende Schutzgüterabwägung eingebracht werden.

Nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz (WindBG) müssen bis Ende 2027 1,1 % sowie bis Ende 2032 mindestens 1,8 % der Landesfläche Bayerns für die Nutzung der Windenergie an Land ausgewiesen werden. Der Ministerratsbeschluss vom 28.06.2022 für das Land Bayern zum Flächenziel 2027 wurde entsprechend im LEP 2023 gesetzlich verankert. Gemäß Ziel 6.2.2 des LEP sind in jedem Regionalplan im Rahmen von regionsweiten Steuerungskonzepten Vorranggebiete für die Errichtung von Windenergieanlagen in erforderlichem Umfang festzulegen. Als Teilflächenziel wird zur Erreichung des landesweiten Flächenbeitragswertes nach dem Windenergieflächenbedarfsgesetz für jede Region 1,1 % der Regionsfläche bis zum 31. Dezember 2027 festgelegt. Verantwortung dafür tragen die Regionalen Planungsverbände über regionsweite Steuerungskonzepte für die Errichtung von Windenergieanlagen in den Regionalplänen.

Vor diesem Hintergrund werden in der Region Oberfranken-West ca. 4.073 ha Vorranggebiete für Windenergieanlagen neu ausgewiesen, was etwa 1,11 % der Regionsfläche entspricht. Mit den verbindlichen Vorranggebieten (Stand 2014) und den aus den isolierten Positivplanungen hervorgegangenen Vorranggebieten ergibt sich damit eine Fläche von insgesamt 7.688 ha, was ca. 2,09 % der Regionsfläche entspricht.

Bei der Berechnung der oben genannten Flächenbeitragswerte werden die ausgewiesenen Vorranggebiete laut Beschluss des Regionalen Planungsverbandes Oberfranken-West vom 17.11.2022 als Rotor-außerhalb-Flächen nach § 2 Nr. 2 und § 4 Absatz 3 WindBG festgesetzt. Dies bedeutet, dass der Rotor der Windenergieanlagen auch außerhalb der ausgewiesenen Vorranggebiete liegen kann.

Für jedes Vorranggebiet wurde als Teil der Begründung ein Umweltdatenblatt erstellt, das detaillierte Informationen zu Belangen enthält, die gegebenenfalls bei weiteren Planungen zu berücksichtigen sind. Zudem enthält es Aussagen zu den Umweltmerkmalen sowie den voraussichtlichen Umweltauswirkungen auf die Schutzgüter in der jeweiligen Fläche.

Mit der Ausweisung von Vorranggebieten wurde für die Region Oberfranken-West ein schlüssiges gesamträumliches Konzept zur Nutzung der Windenergie mit einem ausreichend hohen Angebot an Positivflächen erarbeitet. Durch die Lenkung in raumverträgliche Gebiete werden sensible Landschaftsbereiche geschont und eine Konzentration an geeigneten Standorten erreicht. So wird einerseits der Errichtung zahlreicher Einzelanlagen und einem unkoordinierten, die Landschaft zersiedelnden Ausbau der Windenergie entgegengewirkt sowie andererseits eine notwendige Planungssicherheit erreicht.

Innerhalb von Vorranggebieten für Windenergieanlagen haben der Bau und die Nutzung von raumbedeutsamen Anlagen zur Gewinnung der Windenergie Vorrang vor anderen Nutzungen. Ausgeschlossen sind somit Vorhaben, welche der Windenergienutzung entgegenstehen oder nicht mit dieser vereinbar sind.

Die rechtlichen Voraussetzungen für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen haben sich mit dem Inkrafttreten des "Gesetzes zur Erhöhung und Beschleunigung des Ausbaus von Windenergieanlagen an Land" vom 20. Juli 2022 (WaLG – Wind an Land-Gesetz) und dem Vierten Gesetz zur Änderung des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) vom 20. Juli 2022 grundlegend geändert.

Insbesondere sind bis zum Erreichen des 1,8 %-Flächenbeitragswertes auch Landschaftsschutzgebiete für die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen sowie der dazugehörigen Nebenanlagen geöffnet (§ 26 Abs. 3 BNatSchG).

Der Regionale Planungsverband Oberfranken-West hat deshalb am 17.11.2022 einen neuen Kriterienkatalog beschlossen, in den die geänderten rechtlichen Vorgaben Eingang gefunden haben.

Bei der Suche nach geeigneten Flächen in der Region Oberfranken-West kamen folgende Ausschluss (AK)- und Restriktionskriterien (RK) zur Anwendung:

Kriterium	**Typ**	**Abstand [m] bzw. Aussparung**
Siedlungsflächen		
Wohnbauflächen	AK	1000
Gemischte Bauflächen	AK	700
Gewerbliche Bauflächen	AK	500
Sonderbauflächen mit hohem Ruhebedarf (Kurgebiete, Klinikbereiche)	AK	1400
Sonstige Sonderbauflächen	AK	Einzelfall bezogen
Verkehrsflächen		
Bundesautobahnen	AK	150
Bundes-, Staats- und Kreisstraßen	AK	150
Bahntrassen	AK	150
Anlagenschutzbereich ziviler Luftverkehr	RK	Einzelfall bezogen
Energieleitungen		
Hoch- und Höchstspannungsfreileitungen	AK	300
Militärische Belange		
Militärische Anlagen	AK	Einzelfall bezogen
Tiefflugbiete	RK	Einzelfall bezogen
Natur		

Naturschutzgebiete	AK	flächenhaft
Geschützte Landschaftsbestandteile	AK	flächenhaft
Flächenhafte Naturdenkmäler	AK	flächenhaft
FFH- und SPA-Gebiete	AK	flächenhaft
Gesetzlich geschützte Biotope	AK	flächenhaft
Naturschutzgroßprojekt Grünes Band – Rodachtal Lange Berge – Steinachtal	AK	flächenhaft
Landschaftsschutzgebiete	RK	flächenhaft
Naturparke außerhalb deren Landschaftsschutzgebiete (früher "Schutzzonen")	RK	flächenhaft
Landschaftliche Vorbehaltsgebiete	RK	flächenhaft
Grünes Band	RK	300
Wald		
Naturwaldreservate und Naturwaldflächen nach Art. 12a BayWaldG	AK	flächenhaft
Erholungswälder der Stufe 1 nach Waldfunktionsplan	AK	flächenhaft
Bannwälder	RK	flächenhaft
Schutzwälder nach Waldfunktionsplan	RK	flächenhaft
Landschaft/Tourismus		
Wertstufe 4 der Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-West	RK	flächenhaft
Einzelelemente mit sehr hoher/hoher Fernwirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-West	RK	Einzelfall bezogen
Visuelle Leitstrukturen mit sehr hoher/hoher Fern- und Identitätswirkung nach Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-West	RK	1000 / 300
Besondere Kulturlandschaften nach dem Landschaftsentwicklungskonzept Oberfranken-West	RK	Einzelfall bezogen
Baudenkmäler (Sichtbeziehungen)	RK	Einzelfall bezogen
Abbaugebiete für Bodenschätze		
Vorranggebiete für den Abbau von Bodenschätzen	AK	flächenhaft
Vorbehaltsgebiete für den Abbau von Bodenschätzen	RK	flächenhaft
Wasserwirtschaft		
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 1, 2 und 3a)	AK	flächenhaft
Trinkwasserschutzgebiete (Zone 3 außer Zone 3a)	RK	flächenhaft
Sonstige Belange		
Seismologische Stationen der BGR (Gräfenberg Array) • Leutzdorf • Haidhof • Wildenfels	AK	5000

Im Folgenden werden diese und weitere relevanten Ausschluss- und Restriktionskriterien näher erläutert.

Siedlungsflächen

Aus immissionsschutzfachlicher Sicht werden Mindestabstände eines Windparks von 800 m zu einem allgemeinen Wohngebiet, 500 m zu einem Misch- oder Dorfgebiet oder Außenbereichsanwesen und von 300 m zu Wohnnutzungen innerhalb von Gewerbegebieten in den meisten Fällen als unproblematisch erachtet. Im Kriterienkatalog wurden die genannten Siedlungsabstände um jeweils 200 m erweitert. Windenergieanlagen heutiger Größenordnung erreichen eine Gesamthöhe von ca. 250 m und mehr und können dadurch, eher als Anlagen früherer Größenordnung, eine aus Sicht

der Bevölkerung bedrängende Wirkung entfalten. Dies gilt insbesondere dann, wenn mehrere Anlagen in einem Vorranggebiet errichtet werden. Mit der Vergrößerung der Abstände soll eine größere Akzeptanz bei der Bevölkerung erreicht werden.

Da bei der Abgrenzung der Vorranggebiete für die Windenergienutzung der genaue Standort und die Schallimmissionsdaten der künftigen Windenergieanlagen noch nicht bekannt sind, kann auf regionalplanerischer Ebene, vorbehaltlich des immissionsschutzrechtlichen Genehmigungsverfahrens, davon ausgegangen werden, dass bei der Errichtung von Windenergieanlagen in den Vorranggebieten keine Belange des Immissionsschutzes entgegenstehen. Damit wird eine höhere Sicherheit beim Schutz der Wohnbevölkerung vor Lärmimmissionen gewährleistet und insbesondere bei Abständen zu Wohnbauflächen auch dem Umstand Rechnung getragen, dass mit diesen in der verbindlichen Bauleitplanung auch reine Wohngebiete korrespondieren können. Darüber hinaus ermöglichen die gewählten Siedlungsabstände den Kommunen auch künftig eine entsprechende Siedlungsentwicklung (z. B. Ausweisung von Wohnbaugebieten), ohne mit dem Immissionsschutzrecht in Konflikt zu geraten.

Verkehrsflächen, Energieleitungen

Zu Verkehrsflächen wurde unter Sicherheitsaspekten 150 m, zu Energieleitungen 300 m Abstand gehalten. Eine Unterschreitung des Abstandes zu Verkehrswegen und Energieleitungen ist im Einzelfall dann möglich, wenn eine Beeinträchtigung in den Anlagengenehmigungsverfahren ausgeschlossen oder durch technische Lösungen vermieden werden kann. Dies ist mit dem Baulastträger bzw. dem Leitungsbetreiber im Einzelfall abzuklären. Generell gilt, dass die Regionalplanung keine Genehmigungsverfahren ersetzt und die zugrunde gelegten Vorsorgeabstände folglich als Orientierungswerte für eine sachgerechte planerische Festlegung der Vorranggebiete zu betrachten sind.

Ergänzend hierzu wurden auch Platzrunden um Verkehrsflugplätze bei der Planerstellung berücksichtigt. Um die sichere Durchführung des Flugplatzverkehrs nicht zu gefährden, wird in der Regel ein Sicherheitsabstand von 800 m um die jeweilige Platzrunde eingehalten, der im Einzelfall abweichen kann.

Militärische Belange

Militärische Anlagen sind nicht zugänglich und kommen daher für die Ausweisung von Vorranggebieten für Windenergieanlagen nicht in Frage. Sie werden grundsätzlich als Ausschlussflächen betrachtet und sind nicht mit einem Schutzabstand versehen.

In der Luftfahrt können Windenergieanlagen Hindernisse oder in Einzelfällen Störfaktoren für Radar- und Flugsicherungsanlagen darstellen. Der Bau von Windenergieanlagen innerhalb des Flugbeschränkungsgebietes ED-R 150 für das militärische Nachttiefflugstreckensystem (NLFS) für Strahlflugzeuge der Bundeswehr ist ab einer Bauhöhe von 213 m über Grund im Rahmen des Genehmigungsverfahrens im Einzelfall zu prüfen. Eine Bewertung durch die zuständigen Behörden kann nur unter Angabe genauer Koordinaten, Höhen und Bauart der einzelnen Anlagen vorgenommen werden.

Geplante Windenergieanlagen, die im Umkreis von bis zu 50 km um die Luftwaffenverteidigungsanlage (LV-Anlage) Döbraberg liegen, können, abhängig von ihrer Entfernung und der Bauhöhe der Anlage, in deren Radarsicht liegen. Standorte unterliegen hier im Genehmigungsverfahren einer Einzelfallprüfung hinsichtlich ihrer Vereinbarkeit mit militärischen Belangen.

Bei der Installation und dem Betrieb von mehreren Windenergieanlagen in einem Vorranggebiet kann es zu einer Überlagerung von Störpotenzialen der einzelnen Anlagen kommen. In Genehmigungsverfahren bedarf es daher einer Beteiligung und Abstimmung mit militärischen Fachstellen, wobei unter Umständen mit fachlichen Einwendungen und Auflagen zu rechnen ist.

Natur und Wald

Vorranggebiete für Windenergie sind in durch europäische oder nationale Normen geschützten Naturschutzgebieten, geschützten Landschaftsbestandteilen, flächenhaften Naturdenkmälern, FFH- und SPA-Gebieten, Naturwaldreservaten und Naturwälder, gesetzlich geschützten Biotopen sowie im Bereich des "Naturschutzgroßprojektes Grünes Band – Rodachtal Lange Berge – Steinachtal" und Erholungswäldern der Stufe 1 nach dem Waldfunktionsplan der Region Oberfranken-West ausgeschlossen. Um den Bereich des Grünen Bandes als bedeutenden Biotopverbund entlang des ehemaligen innerdeutschen Grenzstreifens wurde zudem ein Vorsorgeabstand von 300 m als Restriktionsraum festgelegt. In Landschaftsschutzgebieten, Naturparken, sonstige Schutzwäldern nach dem Waldgesetz für Bayern (BayWaldG) und dem Waldfunktionsplan ist eine Ausweisung von Vorranggebieten möglich, wenn dadurch unter Abstimmung mit den zuständigen Fachbehörden im Rahmen der Strategischen Umweltprüfung (SUP) der Charakter oder Schutzzweck der betroffenen Gebiete nicht gefährdet ist.

Über die Vorgaben des Kriterienkataloges hinaus wurden bei der Ermittlung geeigneter Gebiete für Windenergieanlagen auch die auf regionalplanerischer Ebene relevanten Belange des Artenschutzes berücksichtigt. Hierfür hat das Bayerische Landesamt für Umwelt (LfU), Staatliche Vogelschutzwarte, für die 12 in Bayern regelmäßig brütenden und gemäß BNatSchG an Windenergieanlagen kollisionsgefährdeten Vogelarten Gebiete mit Schwerpunktvorkommen (sog. Dichtezentren) abgegrenzt. Dabei handelt es sich um Gebiete mit einer überdurchschnittlichen und besonders hohen Populationsdichte von kollisionsgefährdeten Vogelarten. Die für die Arten günstige Lebensraumausstattung ermöglichen hohe Reproduktionsraten für die jeweiligen Arten und werden als Dichtezentren in zwei Kategorien dargestellt:

Dichtezentren der Kategorie 1 entsprechen einer Konzentration von 25 % der Gesamtzahl bekannter Brutreviere in Bayern und sind grundsätzlich mit einem **sehr hohen** Raumwiderstand verbunden, Dichtezentren der Kategorie 2 entsprechen einer Konzentration von 50 % der Gesamtzahl bekannter Brutreviere in Bayern und sind grundsätzlich mit einem **hohen** Raumwiderstand verbunden.

Landschaft

Aktuelle Windenergieanlagen weisen Höhen bis zu 280 m auf und führen aufgrund ihrer Größe in meist exponierter Lage auch über Gemeinde- und Landkreisgrenzen hinweg zu

einer großräumigen Veränderung und Beeinflussung des Landschaftsbildes. Dabei gilt die grundsätzliche Frage, was als „schön“ oder als „störend“ empfunden wird, als schwer zu beantworten. Der Mensch verändert die Kulturlandschaften ständig nach seinen Vorstellungen und Raumansprüchen. Die ästhetische Qualität von Landschaft wird zum einen – wie in Literatur und Fotografie – kultiviert und konserviert. Zum anderen ändern sich über die Generationen hinweg das allgemeine Schönheitsempfinden, die visuellen Gewohnheiten und individuellen Erfahrungen. Diese Vielfalt und Dynamik beeinflussen nicht nur das ästhetische Empfinden, sondern als Folge auch den planerischen Umgang mit dem Landschaftsbild.

Gebiete mit sehr hoher Bedeutung für das Landschaftsbild (Wertstufe 4), visuelle Leitstrukturen mit hoher und sehr hoher Fern- und Identitätswirkung sowie Einzelelemente mit hoher und sehr hoher Fernwirkung nach der Landschaftsbildbewertungskarte Oberfranken-West wurden als Restriktionskriterium aufgenommen.

Denkmalschutz

Eine denkmalschutzrechtliche Erlaubnis für die Errichtung von Windenergieanlagen ist seit der Änderung des Bayerischen Denkmalschutzgesetzes (BayDSchG), die am 01.07.2023 in Kraft getreten ist, nur noch dann erforderlich, wenn sie sich in der Nähe von „besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmälern“ befinden (Art. 6 Abs. 5, Art. 7 Abs.4 Satz 3 Nr.1 und Satz 4 BayDSchG) oder wenn sie sich auf den Bestand eines Bodendenkmals auswirken können (Art. 7 Abs. 4 Satz 3 Nr. 2 BayDSchG).

Eine Prüfung der möglichen Beeinträchtigung im Nähefall eines "besonders landschaftsprägenden Bau- oder Bodendenkmals" erfolgt in Abstimmung mit dem Bayerischen Landesamt für Denkmalpflege in einem Umkreis von 10 km und ist auf das einzelne Denkmal bezogen durchzuführen. Maßgeblich sind dabei vor allem das historische Erscheinungsbild, Sichtachsen und Blickbezüge zu und von dem Denkmal.

In der Region Oberfranken-West sind folgende Denkmäler als besonders landschaftsprägendes eingestuft:

Ehrenbürg Walberla, Staffelberg, Veste Coburg, Schloss und Park Seehof, Schloss Weißenstein, Burgruine Neideck, Burg Lauenstein, Giechburg und Gügel, Burg und Basilika Gößweinstein, Basilika Vierzehnheiligen, Festung Rosenberg, Kloster Ebrach, Kloster Banz, Altstadt Bamberg.

Abbaugebiete für Bodenschätze

In Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen ist die Rohstoffgewinnung vorrangig und steht der Windenergiegewinnung als konkurrierender Belang entgegen. Dies betrifft ebenso genehmigte Abbaugebiete, wodurch in diesen Bereichen eine Windenergiegewinnung ausgeschlossen ist.

Bei Vorranggebieten für Windenergieanlagen im Umfeld von Vorranggebieten für den Abbau von Bodenschätzen, in denen Sprengungen erforderlich sind, sollte ein Mindestabstand von 300 m eingehalten werden.

Sollten sich Vorranggebiete mit bergrechtlich verliehenen Grubenfeldern überlagern, ist das Bergamt Nordbayern zu beteiligen. Bei diesen Verleihungen handelt es sich um Bergwerkseigentum gemäß §§ 149 und 151 Bundesberggesetz. Dieses gewährt dem Rechtsinhaber das nicht befristete ausschließliche Gewinnungsrecht. Wird dieses Recht eingeschränkt oder gänzlich behindert, so erwächst möglicherweise ein Entschädigungsanspruch des Rechtsinhabers. Eine Beteiligung des Bergamtes Nordbayern wird generell empfohlen.

Wasserwirtschaft

Binnengewässer werden aus faktischen Gründen im Rahmen der Planerstellung als Ausschlussgebiete bewertet.

Im Fassungsbereich (Zone I) sowie im engeren Schutzbereich (Zone II) der Wasserschutzgebiete stehen die jeweiligen Wasserschutzgebietsverordnungen der Errichtung von Windenergieanlagen regelmäßig entgegen. Eine Überlagerung mit Vorranggebieten Windenergie ist nicht möglich.

Um Konflikte mit der sensiblen Zone III A zu vermeiden, wurden diese als Vorranggebiete für Windenergieanlagen ausgeschlossen.

In Wasserschutzgebieten der übrigen Zone III kann nach einer Prüfung der vorhandenen (hydro-) geologischen Erkenntnissen die Errichtung von Windenergieanlagen unter Bedingungen und Auflagen, wie z. B. getriebelose Anlagen ohne Spezialgründungen, sofern die Gründungssohle über dem höchsten zu erwartenden Grundwasserstand liegt, fachlich zulässig sein. Regelmäßig wird ein Sicherheitsabstand zur engeren Schutzzone erforderlich sein, um im Havarie-Fall Schäden innerhalb der Zone II ausschließen und ad hoc Maßnahmen zum Schutz des Trinkwassers ergreifen zu können. Eine Überplanung dieser Zone mit Vorranggebieten für Windenergieanlagen ist dann möglich, wenn durch die zuständige Wasserwirtschaftsbehörde bestätigt wird, dass Windenergieplanungen auf den Flächen aufgrund der konkreten Gegebenheiten der Fläche auch durch Bedingungen und Auflagen mit dem Trinkwasserschutz zu vereinbaren sind. Dies wird regelmäßig auf Teilflächen der Zonen III zutreffen.

Karstgrundwasser stellt in der Region Oberfranken-West, vor allem im Bereich der Fränkischen Alb, hinsichtlich Quantität und Qualität eine bedeutende Ressource dar. Karstgebiete weisen jedoch wegen ihrer starken Klüftung, oberflächlich oft nicht erkennbarer Hohlräume, sowie der geringen Filterkapazität der Böden spezielle geologische und hydrogeologische Eigenheiten auf. Die direkte Verbindung der Oberfläche mit dem Karstgrundwasser durch Karstspalten und -röhren stellt daher die erhöhte Gefahr einer Beeinträchtigung dar. Durch eine gezielte Standortwahl und vorsorgliche Schutzmaßnahmen sind beide Nutzungen dennoch prinzipiell vereinbar, da hierdurch das Konfliktpotenzial meist auf ein akzeptables Maß reduziert werden kann. Als geeignete Maßnahmen dienen die Vermeidung von Schadstoff- und Nährstoffeinträgen (z.B. durch hinreichend abgedichtete Park-und Arbeitsflächen, Reduzierung größerer offenliegender Flächen im Hinblick auf Starkniederschläge), der Einsatz biologisch abbaubarer Öle, die fachgerechte Behandlung des Baustellenwassers bei Betonierarbeiten, die Verwendung grundwasserunschädlicher Betonsorten und das Vorhalten ölbindender Materialien vor Ort für den Schadensfall.

In Karstgebieten kann es zu untergrundspezifischen Risiken bei der Stabilität der Windenergieanlagen kommen. Einer baugrundgeologischen Untersuchung der Mikrostandorte kommt daher eine hohe Bedeutung zu.

In wasserwirtschaftlich sensiblen Gebieten können abhängig vom konkreten Standort der Windenergieanlagen besondere Anforderungen im Hinblick auf die Fundamentierung, bauliche Ausführung der Anlagen sowie die Infrastruktur bestehen.

Sonstige Kriterien

Windhöffigkeit:

Bei einer Flächenplanung auf Ebene der Regionalplanung wird dem wirtschaftlichen Aspekt insoweit Rechnung getragen, dass Flächen mit ungenügender Windgeschwindigkeit aus der Flächenkulisse ausgeschlossen werden. In der Broschüre "Bayerischer Windatlas – Potenzial der Windenergie in Bayern" von 2021 wird angenommen, dass in Gebieten mit mittleren Windgeschwindigkeiten unter 4,8 m/s kein wirtschaftlicher Betrieb von Windenergieanlagen gegeben ist. Auf Basis dieser Annahme wurde für die Region Oberfranken-West im Rahmen der Planerstellung ein Mindestwert von 5,0 m/s für die mittlere Windgeschwindigkeit in 160 m Höhe für die Ausweisung regionalplanerischer Vorranggebiete zu Grunde gelegt (Referenzwindenergieanlage mit einer Gesamthöhe von 250 m und einer Nabenhöhe von 160 m).

Erdbebenmessstationen:

Das Hauptmessnetz bayerischer Erdbebenmessstationen besteht derzeit aus 33 Stationen. Bei fünf der 33 Stationen handelt es sich um Breitbandstationen. Vom gesamten Messnetz werden jede größere Erschütterung des Untergrundes in Bayern gemessen und automatisch ausgewertet. Um Störeinflüsse auf die äußerst sensible Messtechnik der seismologischen Stationen auszuschließen, liegen bezüglich der Windenergienutzung gewisse Restriktionen vor. Zu den drei Breitbandstationen, die z. T. in das Netzwerk des internationalen Erdbebendienstes eingebunden sind, ist ein Mindestabstand von 5 km (Ausschlussbereich) einzuhalten. Dies betrifft in der Region Oberfranken-West die Standorte der Seismologische Stationen Leutzdorf, Haidhof und Wildenfels der BGR (Gräfenberg Array).

Repowering:

Bestehende Windenergieanlagen dürfen auch außerhalb der regionalplanerisch ausgewiesenen Vorranggebiete durch leistungsfähigere Anlagen ersetzt werden (Repowering), sofern dies mit den geltenden immissionsschutzrechtlichen Bestimmungen vereinbar ist. Bestehende Windenergieanlagen sind solche, die zum Zeitpunkt des Beschlusses über die Verordnung zur Änderung des Regionalplans Oberfranken-West im Ziel 2.5.2 Windenergie errichtet worden sind.